

STAND 11/2011

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

PRÄAMBEL

Firma KEUSCH GMBH bedankt sich für Ihr Interesse an einer Zusammenarbeit und wird sich bemühen, als Ihre externe Entwicklungsabteilung für Sie ein wertvoller Partner zu werden und langfristig zu bleiben, wobei wir Ihnen zusichern, daß die Tatsachen von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, sowie sonstige Geschäftsgeheimnisse vertraulich behandelt werden.

Unter diesen Gesichtspunkten haben wir unsere Vertragsbedingungen aufgestellt, die allen unseren Vereinbarungen und Angeboten zugrunde liegen; sie gelten durch Auftragserteilung als anerkannt.

Abweichende Bedingungen unserer Vertragspartner, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns nicht verbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

VERTRAGSGEGENSTAND

Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus den Angebotsunterlagen in Verbindung mit Terminplan, Pflichtenheft und Vertragsbedingungen.

VERGÜTUNG

Art und Höhe der Vergütung gehen aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung hervor; weichen diese voneinander ab, gilt letztere.

Für nicht angebotene Leistungen gelten unsere Stundensätze gemäß der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Preisliste. Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

LEISTUNG

Der Leistungsbeginn durch KEUSCH erfolgt nach Eingang der schriftlichen Bestellung vom Kunden.

Das Urheberrecht in Form der erbrachten Leistungen (Datensätze, Zeichnungen, etc.) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von KEUSCH.

ÄNDERUNG DES VERTRAGSUMFANGES

Der Auftraggeber kann aus berechtigten Gründen die Arbeit abbrechen.

Erkennt KEUSCH während der Entwicklungsarbeiten die technische und/oder wirtschaftliche Unmöglichkeit des Gelingens der Entwicklung, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber hat dann 2 Wochen Zeit, sich mit KEUSCH auf eine Fortsetzung des Vertrages mit geänderten bzw. gemilderten Anforderungen und/oder verlängerter Frist zu einigen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande oder äußert sich der Auftraggeber nicht innerhalb dieser 2 Wochen, gilt die Entwicklung als nicht gelungen.

Im übrigen bestehen in diesem Fall keine weiteren gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien aus diesem Vertrag. Das Nichtgelingen der Entwicklung begründet weder einen Schadensersatz noch einen sonstigen Anspruch gegen KEUSCH.

Die bis zu diesem Zeitpunkt bei KEUSCH angefallenen Kosten (Auslagen u. Vergütungen) sind zu begleichen.

Ergeben sich während der Entwicklungsarbeit zusätzliche Forderungen und Änderungen gegenüber dem Angebotsumfang, behält sich KEUSCH vor, diese evtl. nach Abschluß der Entwicklung nach Aufwand zu berechnen. Über die geschätzte Auftragsenerweiterung informiert KEUSCH den Auftraggeber nach Definition der Änderung.

ERFINDUNGEN, SCHUTZRECHTE UND KNOW-HOW

Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass der Auftraggeber (unter dem Vorbehalt der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung) das Eigentum und die Rechte, insbesondere die Urheberrechte an den Entwicklungsergebnissen des Vertragsgegenstandes erlangt bzw. KEUSCH ihm das ausschließliche Nutzungsrecht einräumt. Zur Erfüllung des Arbeitnehmer-Erfindungsgesetzes, wird im Falle des Entstehens einer Erfindungsmeldung und deren Inanspruchnahme durch den Auftraggeber, eine einmalige Vergütungspauschale an KEUSCH in Höhe von € 500,- bis € 1.500,- (zuzügl. gesetzl. MwSt.) fällig. Diese Vergütungspauschale ist nicht von der zur regelmäßigen Vertragserfüllung vereinbarten Vergütung umfasst, diese wird dem Auftraggeber vielmehr gesondert in Rechnung gestellt. Die Übernahme einer Erfindungsmeldung muss 6 Wochen nach Zugang beim Auftraggeber durch den Auftraggeber schriftlich erklärt werden.

Für den Fall, dass der Auftraggeber eine Erfindungsmeldung nicht in Anspruch nimmt, erhält er hierfür von KEUSCH ein entgeltliches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht.

KEUSCH behält sich vor, die durch den Auftraggeber nicht in Anspruch genommene Dienstleistung zum Schutzrecht anzumelden oder in sonstiger Weise damit zu verfahren.

Alle Pflichten aus dem Arbeitnehmer-Erfindungsgesetz bleiben bei KEUSCH.

WERBUNG

KEUSCH ist berechtigt, bei Veröffentlichungen auf seine Mitarbeit an dem jeweiligen Vertragsgegenstand hinzuweisen. Auf Anfrage stellt der Auftraggeber KEUSCH reproduzierbare Fotos für die eigene Werbung zur Verfügung.

HAFTUNG + GEWÄHRLEISTUNG

Beide Parteien sind sich darüber einig, daß eine Neuentwicklung mit der Sammlung weiterer Erfahrungen im laufenden Betrieb untrennbar verbunden ist und nur der derzeitige Stand der Technik zu Grunde gelegt werden kann. Deshalb unterliegen im Rahmen dieses Vertrages gelieferte Leistungen/Gegenstände nur folgender Gewährleistung:

Bei der ersten Lieferung eines Entwicklungsgegenstandes stellt der Auftraggeber selbst oder durch Beauftragte fest, ob der Gegenstand den Anforderungen gemäß dem Entwicklungsauftrag genügt. Gehen binnen 2 Wochen seit Lieferung keine begründeten Einreden bei KEUSCH ein, so gilt

der Gegenstand als abgenommen; die Anforderungen gelten als erfüllt. Dies gilt entsprechend auch für herabgesetzte und geänderte bzw. gemilderte Anforderungen.

KEUSCH haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Gegenüber Vollkaufleuten ist die Haftung wegen grober Fahrlässigkeit auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses objektiv vorhersehbaren Schadens beschränkt.

Die Haftung der Firma KEUSCH für Mangelfolgeschäden ist gegenüber Vollkaufleuten ausgeschlossen, gegenüber Minder- und Nichtkaufleuten auf solche Mangelfolgeschäden beschränkt, deren Nichteintritt durch Zusicherung einer Eigenschaft der zu bearbeitenden bzw. herzustellenden Gegenstände oder Produkte zugesichert wurde.

Die an KEUSCH zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände, auch Geschäftsunterlagen, Zeichnungen und Modelle, sind gegen Schäden durch Feuer, Blitzschlag, Einbruch, Diebstahl und nach den üblichen Bedingungen deutscher Sachversicherer versichert, wobei die Entschädigungsleistung auf die Wiederbeschaffungskosten begrenzt ist. Die Haftung der Firma KEUSCH beschränkt sich auf die Versicherungsleistung. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind auf Nachbesserungsansprüche beschränkt. Weitergehende Ansprüche auf Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn er KEUSCH nachweist, daß die erbrachte Leistung nicht dem Stand der Technik im Zeitpunkt der Abnahme entspricht. Für Folgekosten bei der Anfertigung von Werkzeugen haftet KEUSCH nicht.

KONKURRENZAUSSCHLUSS

KEUSCH verpflichtet sich, keine gleichen Produkte gleichzeitig und bis zu 2 Jahren nach Erstellung der Abschlußrechnung für einen anderen Auftraggeber zu entwickeln.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen, sowie der sonstigen vertraglichen Absprachen zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform.

Erfüllungsort ist 73779 Deizisau, soweit nicht ein anderer Erfüllungsort durch zwingende gesetzliche Vorschriften bestimmt ist. Gerichtsstand ist Esslingen.